GEMEINDEAMT ELMEN
Bezirk Reutte/Tirol

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Elmen vom 12.12.2018 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Elmen erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz und beträgt pro Jahr:

a) je Person ..... € 10,79
b) Betriebe pro Tätigen ..... € 4,63
c) pro Restaurantsitzplatz ..... € 2,66
d) pro Fremdenbett oder Matratzenlager ..... € 2,95

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Entleerung bzw. Anlieferung und beträgt:

a) für die Abholung
1. eines Restmüllbehälters (120 l) ..... € 6,79
2. eines Restmüllbehälters (240 l) ..... € 13,58
3. eines Restmüllcontainer (1100 l) ..... € 62,35

b) für die Anlieferung
1. von Sperrmüll ..... € 32,00 / je m³
   Mindestabgabe 1/8 m³
2. von Bauschutt ..... € 32,00 / je m³
   Mindestabgabe 1/8 m³
3. Altreifen mit Felge ..... € 3,50
4. Altreifen ohne Felge ..... € 2,50

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 15.04. und 15.10. getrennt nach Grundgebühr und weitere Gebühr vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser

Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung vom 01.01.1994 außer Kraft.

Angeschlagen am: 17.12.2018

Abgenommen am: 02.01.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister